

§. 18

Wir beauftragen Unser Ministerium, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen und Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. September 1854.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.
v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhödt.

№ LXIV.
Dienst-Instruktion für die Gendarmerie.
I. für das Gendarmerie-Commando.

§. 1.

Das Gendarmerie-Commando hat seine Thätigkeit insbesondere nach zwei Richtungen hin zu entfalten. Denselben liegt ob:

- 1) die Handhabung der Disciplin innerhalb des Gendarmerie-Corps,
- 2) die Sorge für eine kräftige Handhabung der Executiv-Polizei Seitens der hiermit betrauten Organe.

In ersterer Beziehung hat das Commando der dienstlichen und außerdienstlichen Führung der Gendarmen, sowie einer streng militairischen Haltung derselben unausgesetzt seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In zweiter Beziehung hat das Commando selbst und durch die Mitglieder des Corps darüber zu wachen, daß den polizeilichen Gesetzen und Anordnungen überall Gehör geschehe, und die Uebertreter derselben zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Dem Commando liegt die Sorge für Erhaltung einer regen polizeilichen Thätigkeit im Lande ob, dasselbe hat aber gleichzeitig mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Einzelne nicht durch unberufene Einmischung in Privatverhältnisse und durch ungerechtfertigte Gewaltmaßregeln von Seiten der Gendarmerie belästigt werde.